

# Wirklichkeits- erzählungen

Felder, Formen und Funktionen  
nicht-literarischen Erzählens

Christian Klein  
Matías Martínez  
(Hrsg.)

**J.B.METZLER**



**J.B.METZLER**

Christian Klein/Matías Martínez (Hrsg.)

# Wirklichkeitserzählungen

Felder, Formen und Funktionen  
nicht-literarischen Erzählens

2009

Verlag J. B. Metzler Stuttgart · Weimar

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-476-02250-9

ISBN 978-3-476-05228-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-476-05228-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2009 Springer-Verlag GmbH Deutschland

Ursprünglich erschienen bei J.B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung und Carl

Ernst Poeschel Verlag GmbH in Stuttgart 2009

[www.metzlerverlag.de](http://www.metzlerverlag.de)

[info@metzlerverlag.de](mailto:info@metzlerverlag.de)

# Inhaltsverzeichnis

*Christian Klein / Matías Martínez*  
Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und  
Funktionen nicht-literarischen Erzählens ..... 1

*Andreas von Arnould*  
Was war, was ist – und was sein soll.  
Erzählen im juristischen Diskurs..... 14

*Brigitte Boothe*  
Erzählen im medizinischen und psychotherapeutischen Diskurs ..... 51

*Christina Brandt*  
Wissenschaftserzählungen. Narrative Strukturen im  
naturwissenschaftlichen Diskurs ..... 81

*Stephan Jaeger*  
Erzählen im historiographischen Diskurs..... 110

*Berhard Kleeberg*  
Gewinn maximieren, Gleichgewicht modellieren.  
Erzählen im ökonomischen Diskurs ..... 136

*Christian Klein*  
Von rechter Sittlichkeit und richtigem Betragen.  
Erzählen im moralisch-ethischen Diskurs ..... 160

*Matías Martínez*  
Erzählen im Journalismus ..... 179

*Andreas Mauz*  
In Gottesgeschichten verstrickt. Erzählen  
im christlich-religiösen Diskurs ..... 192

*Gary S. Schaal*  
Narrationen in der Politik..... 217

*Roy Sommer*

Kollektiverzählungen. Definition, Fallbeispiele und Erklärungsansätze.....229

*Doris Topfinke*

Wirklichkeitserzählungen im Internet.....245

Die Autorinnen und Autoren.....275

## Dank

Die Idee zum vorliegenden Band entstand im Arbeitskontext des *Zentrums für Erzählforschung* (ZEF) der Bergischen Universität Wuppertal. Erste Fassungen der Beiträge wurden am ZEF im Frühjahr 2008 auf einer Konferenz vorgestellt, die ohne den organisatorischen Einsatz Stefanie Jansens nicht so reibungslos über die Bühne gegangen wäre. Unterstützt wurde sie dabei von Eliane Picard, die außerdem bei der redaktionellen Einrichtung des Bandes mitwirkte, deren Hauptlast Lukas Werner so gewissenhaft schulterte. Ohne diese drei wäre aus der Idee vermutlich irgendetwas, aber nicht dieses Buch geworden.

Christian Klein und Matías Martínez  
Wuppertal, im Mai 2009

# Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens

Christian Klein/Matías Martínez

Erzählen ist eine grundlegende Form unseres Zugriffs auf Wirklichkeit. In den verschiedensten Bereichen der alltäglichen Lebenswelt und nicht zuletzt auf den Gebieten wissenschaftlicher Erkenntnis orientieren und verständigen wir uns mit Hilfe von Erzählungen. Reportagen des investigativen Journalismus, Selbstdarstellungen von Politikern im Wahlkampf, Erlebnisberichte in Internetblogs, Anamnesen im medizinischen Patientengespräch, Plädoyers vor Gericht, Vermittlungen von Verhaltensnormen in populärer Ratgeberliteratur, Heilserzählungen im Gottesdienst, Fallgeschichten in juristischen Lehrbüchern, ökonomische Prognosen von Kursverläufen – all diese Kommunikationen erfolgen wesentlich in erzählender Form. Anders als in den erfundenen Geschichten der Literatur bezieht man sich in diesen Erzählungen direkt auf unsere konkrete Wirklichkeit und trifft Aussagen mit einem spezifischen Geltungsanspruch: »So ist es (gewesen)«. <sup>1</sup> Solche Erzählungen mit unmittelbarem Bezug auf die konkrete außersprachliche Realität nennen wir *Wirklichkeitserzählungen*.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde die referentielle Leistung sprachlicher Kommunikation im Zeichen strukturalistischer und poststrukturalistischer Theorien allzu oft zugunsten eines pauschalen »Panfiktionalismus« unterschlagen. <sup>2</sup> Zweifellos »konstruieren« Wirklichkeitserzählungen in erheblichem Maße eine Realität; aber sie sind eben auch auf eine intersubjektiv gegebene Wirklichkeit bezogen. Wirklichkeitserzählungen sind sowohl konstruktiv als auch referentiell – darin liegt ihre besondere erkenntnistheoretische Bedeutung. Es gilt, den referentiellen Aspekt von Wirklichkeitserzählungen angemessen zu berücksichtigen, ohne deren konstruktive Elemente zu vernachlässigen.

## Literarisch-fiktionales und faktuales Erzählen

Was unterscheidet Wirklichkeitserzählungen von literarischen Erzählungen? Wir wollen den Unterschied zwischen diesen beiden Arten des Erzählens präziser als den Gegensatz zwischen *faktualen* und *fiktionalen* Texten bestimmen. Häufig begegnet man der Ansicht, das Besondere an literarischen Erzählungen (an Romanen, Kurzgeschichten etc.) sei, dass sie keine realen, sondern fiktive (d.h. erfundene) Geschehnisse schilderten. In der bekannten Unterscheidung der aristoteli-

---

1 Wir werden unten zeigen, dass sich der faktuale Wirklichkeitsbezug auch in anderer Weise ausdrücken kann: »so soll es sein« oder »so wird es sein«.

2 Vgl. zur »Panfiktionalismus«-Debatte z.B.: Peter Blume: *Fiktion und Weltwissen. Der Beitrag nichtfiktionaler Konzepte zur Sinnkonstitution fiktionaler Erzählliteratur*, Berlin 2004, S. 12–16.

schen *Poetik* (1451b) ausgedrückt: Der Dichter teilt mit, was geschehen könnte, während der Geschichtsschreiber (als Repräsentant nicht-literarischen Erzählens) das tatsächlich Geschehene darstellt. Die Frage danach, ob ein geschildertes Geschehen fiktiv ist oder nicht, bezieht sich darauf, *was* erzählt wird. Entscheidend für die Bestimmung eines dargestellten Geschehens als real oder fiktiv ist die Referenz, nämlich die Frage, ob der im Text dargestellte Sachverhalt in der außersprachlichen Realität tatsächlich der Fall war/ist oder nicht.<sup>3</sup>

Mit dieser Unterscheidung wird allerdings der besondere Charakter fiktional-literarischer Erzählungen nicht angemessen erfasst. Während ›fiktiv‹ im Gegensatz zu ›reak‹ steht und die Frage nach der Fiktivität auf den ontologischen Status der dargestellten Sachverhalte zielt, steht ›fiktional‹ im Gegensatz zu ›faktual‹ und bezeichnet einen bestimmten Modus von erzählender Rede.<sup>4</sup> Faktuale Erzählungen (z.B. Thomas Nipperdeys *Deutsche Geschichte 1800–1918*) sind Teil einer realen Kommunikation und bestehen aus Sätzen, die vom Leser als wahrheitsheischende Behauptungen des Autors (Thomas Nipperdey) verstanden werden. Fiktionale Texte (z.B. Günter Grass' Roman *Die Blechtrommel*) sind ebenfalls Teil einer realen Kommunikation, in der ein realer Autor (Günter Grass) Sätze produziert, die von einem realen Leser gelesen werden. Fiktionale Texte sind jedoch komplexer als faktuale, weil sie außer der realen auch noch eine zweite, imaginäre Kommunikationssituation gestalten. In dieser zweiten Situation kommt ein erfundener Erzähler zu Wort (z.B. der fiktive Ich-Erzähler Oskar Matzerath). Die fiktionale Erzählung enthält also sowohl eine reale wie eine imaginäre Kommunikation und stellt insofern eine »kommunizierte Kommunikation« dar.<sup>5</sup> Anders als der reale Sprecher einer faktualen Rede ist das fiktive Aussagesubjekt der fiktionalen Rede nicht an die »natürlichen« Beschränkungen menschlicher Rede gebunden und kann deshalb z.B. ungestraft die Position eines allwissenden Erzählers einnehmen. Und der reale Autor eines fiktionalen Textes kann nicht für den Wahrheitsgehalt der in seinem Text aufgestellten Aussagen verantwortlich gemacht werden, weil er diese zwar produziert, aber nicht behauptet – vielmehr ist es der imaginäre Erzähler, der diese Sätze mit Wahrheitsanspruch behauptet. Die reale Kommunikation zwischen Autor und Leser findet hier nur indirekt statt und ähnelt dem Zitieren der Rede eines anderen. Denn auch beim Zitieren übermittelt man Sätze, die jemand anders behauptet hat, die aber nun, im Akt des Zitierens, ohne behauptende Kraft weitergegeben werden. Fiktionale Rede stellt Sachverhalte als wirkliche dar, ohne jedoch

3 Wie es sich wiederum mit dieser ›Realität‹ verhält, inwiefern sie ein Konstrukt unseres Erkenntnisapparats ist, ob sie absolut gegeben oder kulturell relativ ist – das sind fundamentale erkenntnistheoretische Fragen, die nicht in unseren Zusammenhang gehören. Entscheidend für Wirklichkeitserzählungen ist der mit ihnen verbundene – und sie von fiktionalen Erzählungen unterscheidende – *Geltungsanspruch*, reale Sachverhalte darzustellen.

4 Der Terminus ›faktuale Erzählung‹ (bzw. ›récit factuel‹) wurde eingeführt von Gérard Genette: *Fiktion und Diktion*, München 1992, S. 11–40. Zur Unterscheidung von ›fiktional‹ und ›fiktiv‹ vgl. Frank Zipfel: *Fiktion, Fiktivität, Fiktionalität. Analysen zur Fiktion in der Literatur und zum Fiktionsbegriff in der Literaturwissenschaft*, Berlin 2001, insb. S. 61–68; Matías Martínez/Michael Scheffel: *Einführung in die Erzähltheorie*, 7. Aufl., München 2007, S. 9–20.

5 Dieter Janik: *Die Kommunikationsstruktur des Erzählwerks. Ein semiologisches Modell*, Bebenhausen 1973, S. 12.

eine Referenz dieser Darstellung auf *unsere* Wirklichkeit zu behaupten. Mit anderen Worten: Unter allen möglichen Verfassern lügen die Dichter am wenigsten, weil sie – im Gegensatz z.B. zu den Geschichtsschreibern – in ihren Werken gar nichts selbst behaupten, sondern einen imaginären Erzähler erfinden, der immer nur etwas mit Bezug auf seine fiktive Welt behauptet. Dichter erzählen von etwas, das nicht ist, und so ist es sinnlos, sie des Irrtums, der Lüge oder Täuschung überführen zu wollen.

Die Rezeption faktualer Erzählungen geht indes mit einer anderen Leseerwartung einher: Ihr Leser erwartet nicht die Schilderung eines möglichen (oder gar fantastisch-unmöglichen), sondern eines wirklichen Geschehens. Textpragmatisch zeichnen sich faktuale Erzählungen im Gegensatz zu fiktionalen dadurch aus, dass der Autor zugleich auch der Erzähler seines Textes ist. Er muss für die Wahrheit der vorgebrachten Behauptungen einstehen. Verfasser faktualer Texte schließen mit ihren Lesern eine Art Abkommen. Indem sie ihren Text als faktual markieren, sichern sie zu, dass sie wahrhaftig, knapp, klar und relevant berichten. Gérard Genette spricht in diesem Zusammenhang von einer »Wahrheitsverpflichtung« des Autors faktualer Texte, Philippe Lejeune von einem »Pakt«.<sup>6</sup>

Woran erkennt man aber, ob man einen fiktionalen oder einen faktualen Erzähltext vor sich hat? Die Fiktionalität eines Textes kann, erstens, textpragmatisch dadurch angezeigt werden, dass Name und Person des realen Autors (z.B. Günter Grass) nicht mit dem übereinstimmen, was aus dem Text über den Erzähler (z.B. den »Insassen einer Heil- und Pflegeanstalt« Oskar Matzerath) zu erschließen ist. Zweitens können paratextuelle Informationen wie Gattungsbezeichnungen (»Roman«) oder andere Hinweise (»Personen und Handlung des Buches sind frei erfunden«) einen Text wie *Die Blechtrommel* von vornherein als fiktional kennzeichnen. Drittens sind für fiktionales Erzählen bestimmte textinterne Merkmale charakteristisch, die eine übermenschliche Allwissenheit des Erzählers voraussetzen; dazu gehören insbesondere Einblicke des Erzählers in die Gedanken- und Gefühlswelt seiner Figuren.<sup>7</sup> Allerdings ermöglichen diese textinternen Signale keine trennscharfe Abgrenzung zwischen fiktionalen und faktualen Texten. Nicht alle fiktionalen Texte enthalten Charakteristika allwissenden Erzählens, weshalb diese Kennzeichen nicht als ein notwendiges Kriterium für Fiktionalität gelten können. Und andererseits greifen auch faktuale Texte, beispielsweise des Journalismus oder der Geschichtsschreibung, gelegentlich zu Darstellungsmittein, die streng genommen den Standpunkt eines allwissenden Erzählers voraussetzen (z.B. die wörtliche Wiedergabe unprotokollierter Dialoge oder Aussagen über Gedanken und Gefühle historischer Personen), ohne jedoch deswegen ihren faktualen Geltungsanspruch aufzugeben; allerdings muss der Autor hier seine fiktionalisierenden Erzählverfahren durch den Verweis auf eigene Recherchen, Dokumente o.ä. als plausible Vermutungen faktual legitimieren. Folglich können solche textinternen Merkmale auch kein hinreichendes Kriterium für die Entschei-

6 Genette (Anm. 4), S. 78; Philippe Lejeune: *Der autobiographische Pakt*, Frankfurt a.M. 1994.

7 Vgl. Matías Martínez: »Allwissendes Erzählen«, in: Manfred Engel/Rüdiger Zymner (Hg.): *Anthropologie der Literatur*, Paderborn 2004, S. 139–154.

dung sein, ob nun ein fiktionaler oder faktualer Erzähltext vorliegt – sie liefern allenfalls Hinweise und Signale. Die Klassifikation eines Textes als fiktional oder faktual ist eine Entscheidung, die letztlich auf textpragmatischer Ebene getroffen wird.<sup>8</sup>

Durch die Tatsache, dass auch in (manchen) faktualen Texten Erzähltechniken Verwendung finden, die gemeinhin fiktionalem Erzählen vorbehalten zu sein scheinen, sehen Vertreter eines ›Panfiktionalismus‹ ihre radikal-konstruktivistische Auffassung gestützt, derzufolge jede sprachliche Darstellung von Wirklichkeit sich konstruktiver Fiktionen bedienen müsse, eine Trennung zwischen fiktionaler und nicht-fiktionaler Rede mithin unmöglich sei. Doch wird hier das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Ergiebiger ist es, die Verwendung genuin fiktionaler Erzählformen in faktualen Texten ernst zu nehmen, ohne deshalb gleich den Referentialitätsanspruch dieser Texte abzustreiten, der sie fundamental von den Geschichten der fiktionalen Literatur unterscheidet.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen fiktionalen und faktualen Erzählungen wird auch nicht durch die Existenz von ›Borderline-Texten‹ aufgehoben, die auf unterschiedliche Art und Weise mit dieser Grenze spielen. Solche Fälle machen allerdings in besonderem Maße darauf aufmerksam, dass die Opposition fiktional vs. faktual nicht trennscharf ist, sondern verschiedene Kombinationen und Hybridisierungen erlaubt. Unterscheidet man zwischen der *Fiktivität* der erzählten Geschichte (besitzen die erzählten Sachverhalte eine Referenz in unserer Wirklichkeit oder nicht?) und der *Fiktionalität* der Erzählrede (wahrheitsheischende Rede des realen Autors oder imaginäre Rede eines fiktiven Erzählers?), lassen sich verschiedenartige Grenzfälle unterscheiden.

#### *Faktuale Erzählungen mit fiktionalisierenden Erzählverfahren*

Zu diesem Typ gehören z.B. Texte des New Journalism wie Truman Capotes *In Cold Blood* (1965). Capote erzählt hier die authentische Geschichte der Ermordung einer Familie durch zwei Jugendliche und verwendet dabei ›literarische‹ Erzähltechniken wie erlebte Rede oder die Wiedergabe von (nicht durch Protokolle o.ä. dokumentierten) Gesprächen in wörtlicher Rede, also Verfahren, die, streng genommen, einen allwissenden Erzähler voraussetzen. Capotes Anspruch, eine wahre Geschichte zu erzählen, wird durch diese fiktionalisierenden Elemente aber nicht außer Kraft gesetzt.

---

8 Vgl. Irmgard Nickel-Bacon/Norbert Groeben/Margit Schreier: »Fiktionssignale pragmatisch. Ein medienübergreifendes Modell zur Unterscheidung von Fiktion(en) und Realität(en)«, *Poetica* 32 (2000), Heft 3/4, S. 267–299, und Meike Herrmann: *Fiktionalität gegen den Strich lesen. Was kann die Fiktionstheorie zu einer Poetik des Sachbuchs beitragen?* Reihe Arbeitsblätter für die Sachbuchforschung, Nr. 7. (als Download unter <http://www.sachbuchforschung.de/html/literatur.html>, Aufruf 15.5.09). Umfangreichere kontrastive Untersuchungen über die Unterschiede zwischen fiktionalem und nicht-fiktionalem Erzählen aus pragmatischer Perspektive stehen noch aus.

*Faktuale Erzählungen mit fiktiven Inhalten*

Zu diesem Typ gehören Texte, die im faktualen Modus auftreten und einen referentiellen Geltungsanspruch erheben, aber gleichwohl Unwahreres erzählen. Innerhalb dieser Gruppe wäre zu unterscheiden zwischen Texten, die (a) irrtümlich Unwahreres behaupten und solchen, die es (b) wider besseres Wissen tun. Eine Biographie, die etwa guten Glaubens aus Stasi-Unterlagen, welche sich dann im Nachhinein als Erfindungen eines IM herausstellen, einen Lebenslauf rekonstruiert, würde zur ersten Gruppe gehören, die von Konrad Kujau gefälschten Tagebücher Adolf Hitlers zählen zur zweiten. Solche Texte erheben zwar den Anspruch, auf reale Tatsachen (die vermeintlich protokollierten Lebensgewohnheiten des Bespitzelten, Hitlers Alltag) zu referieren, lösen diesen Referenzanspruch jedoch nicht ein. Aber die mangelnde Referenz macht sie nicht schon zu fiktionalen Texten, sondern zu defizitären (nämlich falschen oder lügnerischen) faktualen Texten. Ausschlaggebend für die Unterscheidung zwischen fiktionalen und faktualen Texten ist der jeweils mit den Texten erhobene Geltungsanspruch.

*Fiktionale Erzählungen mit faktualen Inhalten*

Selbstverständlich werden in vielen fiktional-literarischen Erzählungen Personen, Orte oder Ereignisse aus unserer Wirklichkeit erwähnt (z.B. Adolf Hitler, Danzig und der Zweite Weltkrieg in der *Blechtrommel*). In fiktionaler Rede kommt solchen Elementen jedoch ein grundsätzlich anderer Status als in Wirklichkeitserzählungen zu.<sup>9</sup> Und sie geben zumeist nur den Horizont für eine ansonsten fiktive Geschichte ab, die vielleicht in unserer Wirklichkeit möglich sein mag, sich aber eben nicht so zugetragen hat. Auch innerhalb dieser Gruppe gibt es sicherlich ein breites Spektrum an Varianten. So unterliegen historische Romane strengeren Erwartungen an historische Triftigkeit als kontrafaktische Romane wie Robert Harris' *Fatherland* (1992), der eine Geschichte aus Berlin im Jahr 1964 erzählt – in einer Welt, in der Deutschland und seine Verbündeten den Zweiten Weltkrieg gewonnen haben.

*Fiktionale Erzählungen mit faktuellem Redemodus*

Manche literarische Werke vermeiden Erzählverfahren und Inhalte, die sie sofort als fiktional erkennbar machen, und inszenieren sich spielerisch als faktual. Auch hier findet sich ein breites Spektrum von Möglichkeiten. Einerseits gibt es Romane mit faktualisierenden Erzählverfahren wie Herausgeberberichten, Quellenangaben o.ä., wie etwa in Miguel de Cervantes' *Don Quijote* (1605/15), die uns schwer als literarische Konventionen zu erkennen sind. Andererseits gibt es Texte, die alles daran setzen, ihren fiktionalen Status zu kaschieren, wie etwa Wolfgang Hildesheimers Text *Marbot. Eine Biographie* (1981) über den fiktiven englischen Kunsttheoretiker Andrew Marbot.

---

9 Vgl. hierzu Blume (Anm. 2).

## Wirklichkeitserzählungen

Dreh- und Angelpunkt für die Bestimmung jener Art von Texten, um die es in diesem Band geht, ist ihr referentieller Anspruch – daher unsere Begriffsschöpfung *Wirklichkeitserzählungen*: Wesentliches Merkmal dieser Erzählungen ist ihr konkreter Bezug auf reale Begebenheiten, auf Wirklichkeit: Sie liefern Aussagen über konkrete Sachverhalte unserer Lebenswelt. Freilich ist nicht jede sprachliche Kommunikation mit Referenz auf Wirklichkeit gleich eine *Wirklichkeitserzählung* – unter einer Erzählung verstehen wir die sprachliche Darstellung eines Geschehens, also einer zeitlich organisierten Abfolge von Ereignissen. Der Begriff Wirklichkeitserzählung weist außerdem darauf hin, dass Gegenstand dieses Bandes mündliche oder schriftliche Erzählungen sind, die nicht literarisch in einem engeren Verständnis sind, weil sie eben (a) einen Anspruch auf unmittelbare Verankerbarkeit in der außersprachlichen Wirklichkeit erheben, sich also im Zweifelsfall auf reale Sachverhalte oder Begebenheiten beziehen, und/oder (b) keinen hohen Grad an Poetizität aufweisen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen lassen sich nun einige Merkmale jener Art von Erzählungen benennen, die wir als Wirklichkeitserzählungen bezeichnen. Wirklichkeitserzählungen beanspruchen, auf reale, räumlich und zeitlich konkrete Sachverhalte und Ereignisse zu referieren und sind in diesem Sinne faktuale Erzählungen. Im Rahmen ihres faktualen Geltungsanspruchs lassen sich drei Varianten von Wirklichkeitserzählungen unterscheiden. Mit Wirklichkeitserzählungen ist der Anspruch verbunden, dass die dargestellten Ereignisse entweder (a) tatsächlich stattgefunden haben oder dass sie (b) stattfinden sollten oder dass sie (c) stattfinden werden. Dementsprechend lassen sich drei Typen von Wirklichkeitserzählungen bestimmen:

- (a) *Deskriptive Wirklichkeitserzählungen*: Die Funktion dieses Typs ist die Darstellung realer Sachverhalte. Der hier erhobene Geltungsanspruch orientiert sich an der Dichotomie »wahr vs. falsch«. Als Beispiele wären die Rekonstruktionen von Ereignissen in der Geschichtsschreibung oder im Journalismus anzuführen.
- (b) *Normative Wirklichkeitserzählungen*: Bei diesem Typ wird ein erwünschter Zustand von Wirklichkeit geschildert mit dem Ziel, eine bestimmte (gesellschaftliche oder individuelle) Praxis zu regulieren, das geschieht durch exemplifikatorische Darstellungen (menschlicher Handlungen). Der Geltungsanspruch orientiert sich an der Dichotomie »richtig handeln vs. falsch handeln«. Beispiele wären Verhaltens-Ratgeber, moralische Handlungsnormen oder juristische Gesetze.
- (c) *Voraussagende Wirklichkeitserzählungen*: Bei diesem Typ wird ein erwarteter künftiger Zustand der Wirklichkeit geschildert. Seine Funktion ist die Festlegung allgemeiner Strukturmerkmale. Der erhobene Geltungsanspruch orientiert sich an der Dichotomie »plausibel vs. unplausibel«. Als Beispiele wären hier naturwissenschaftlich begründete Voraussagen (etwa über den globalen Klimawandel), medizinische Prognosen (etwa über das Herzinfarktrisiko ei-

nes Patienten) oder Modellierungen künftiger Aktienverläufe im wirtschaftlichen Diskurs zu nennen.

Die Unterteilung ist idealtypisch – Wirklichkeitserzählungen kombinieren häufig diese Typen. Überhaupt sind Wirklichkeitserzählungen häufig hybride Texte, wobei sich diese Hybridität auf zwei Ebenen abspielen kann: (1) Auf der Ebene der *histoire* (der Ebene des Erzählten) werden mitunter nicht nur reale Geschehnisse geschildert, sondern z.B. auch fiktive Fallgeschichten (etwa im wirtschaftlichen oder juristischen Diskurs). Da diese fiktiven Elemente aber im Sinne der Praxisregulierung oder der Festlegung allgemeiner Strukturmerkmale mit Bezug auf die außersprachliche Wirklichkeit funktionalisiert werden, verstehen wir sie als Wirklichkeitserzählungen. Ferner finden sich (2) auf der Ebene des *discours* (der Ebene des Erzählens) häufig nicht-erzählende Passagen, etwa Zustandsbeschreibungen oder Argumentationen. Diese Textteile werden hier berücksichtigt, insofern sie funktional in die jeweilige Wirklichkeitserzählung eingebettet sind.

## Erzählen im sozialen Kontext

Mehrfach wurde bereits die Position des »Panfiktionalismus« erwähnt, also jener Auffassung, derzufolge es keinen grundsätzlichen Unterschied gebe zwischen dem Wahrheitsanspruch eines fiktionalen bzw. eines faktualen Textes. Als ein Beispiel für viele sei die Literaturwissenschaftlerin Aleida Assmann zitiert, die die Differenz zwischen Fiktion und Realität als ein »verabschiedetes Paradigma« bezeichnet und behauptet: »nicht die Differenz, sondern die Indifferenz zwischen Fiktion und Realität ist das Datum, von dem heute ausgegangen werden muß.«<sup>10</sup> Auch der Historiker Hayden White spricht bekanntlich von den angeblich unvermeidlichen »fictions of factual representations«.<sup>11</sup> Diese Beobachtungen waren insofern wichtig, als sie auf die häufig vernachlässigte Bedeutung rhetorischer und konstruktiver Elemente des faktualen Erzählens aufmerksam machten. Sie haben inzwischen jedoch vielerorts zu dogmatischen Pauschalisierungen geführt, die eine angemessene Beschreibung der charakteristischen Leistungen von Wirklichkeitserzählungen verhindern.

Dabei gab es durchaus in verschiedenen Disziplinen Versuche, Formen und Funktionen faktualen Erzählens differenziert zu beschreiben. Die Texte, die wir hier unter den Begriff Wirklichkeitserzählung fassen, sind alles andere als homogen. Wie kann man sie systematisch erfassen und unter ihnen bestimmte Grundformen und -funktionen unterscheiden, um ihre jeweilige Rolle in der sozialen Konstruktion unserer Wirklichkeit zu beschreiben? Drei ältere Versuche, faktuales Erzählen zu typologisieren, seien kurz aufgeführt.

10 Aleida Assmann: »Fiktion als Differenz«, *Poetica* 21 (1989), S. 239–260, hier: S. 240.

11 So der Titel eines Aufsatzes von Hayden White, abgedruckt in: Ders.: *The Tropics of Discourse. Essays in Cultural Criticism*, Baltimore 1978, S. 121–134.

*Sitz im Leben*

Eine erste Typologie stammt aus der protestantischen Theologie und wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der sogenannten Religionsgeschichtlichen Schule von Hermann Gunkel entwickelt. Gunkel wollte die Bedeutung von Texten des Alten Testaments durch die Rekonstruktion ihrer ursprünglichen soziokulturellen Kontexte erklären: Im »alten Israel [ist] die Literatur ein Teil des Volkslebens und muß aus diesem begriffen werden.«<sup>12</sup> Nun enthält das Alte Testament ganz unterschiedliche Gattungen: Psalmen, Sprichwörter, Legenden, Lieder, Hymnen, Prophezeiungen, Gebete, Listen, Annalen u.a. Gunkel meint, alle diese Gattungen seien jeweils in typischen Situationen der alltäglichen Lebenswelt des israelitischen Volkes gebraucht worden.

Wer also eine antike Gattung verstehen will, hat zunächst zu fragen, wo sie ihren Sitz im Volksleben habe: den Rechtsspruch z.B. zitiert der Richter vor Gericht zur Begründung der Entscheidung, und das Siegeslied singen die Mädchen beim Einzug des siegreichen Heeres. Sehr häufig wird auch die Gattung durch einen Stand getragen, der über ihre Reinheit wacht: so die ›Tora‹ von den Priestern, die ›Weissagung‹ von den Propheten.<sup>13</sup>

Gunkel bestimmt Textgattungen also pragmatisch durch die Funktion, die sie in ihrem ursprünglichen »Sitz im Leben« erfüllen. In Gunkels Gattungsbegriff kommen somit drei Elemente zusammen: (a) Inhalt (»ein bestimmter Schatz von Gedanken und Stimmungen«), (b) Form (»eine deutliche Formensprache, in der diese sich äußern«), (c) soziale Funktion (»ein Sitz im Leben, aus dem Inhalt und Form erst verstanden werden können«).<sup>14</sup>

*Einfache Formen*

Einen anderen Ansatz findet man im Konzept der Einfachen Formen von André Jolles. In seinem gleichnamigen Buch, das der morphologischen Literaturwissenschaft der 1920er Jahre entstammt, unterscheidet Jolles neun Einfache Formen, die er zwar mit gängigen Gattungsnamen bezeichnet, aber ganz neu bestimmt: Legende, Sage, Mythe, Rätsel, Spruch, Kasus, Memorabile, Märchen, Witz.<sup>15</sup> Auch Jolles' Typologie bezieht lebensweltliche Kommunikationssituationen, abstrakte Erzählstrukturen und sprachlich-literarische Verfahren der Textgestaltung aufeinander. Jeder Einfachen Form ist eine lebensweltliche Standardsituation (Jolles: »Geistesbeschäftigung«) zugeordnet. Die Einfache Form als solche ist als

12 Hermann Gunkel: »Die israelitische Literatur« [1906], in: Ders.: *Hermann Gunkel zur israelitischen Literatur und Literaturgeschichte*, hg. v. Rüdiger Liwak, Waltrop 2004, S. 1–60, hier: S. 3. Vgl. Andreas Wagner: »Gattung und ›Sitz im Leben‹. Zur Bedeutung der formgeschichtlichen Arbeit Hermann Gunkels (1862–1932) für das Verstehen der sprachlichen Größe Text«, in: Susanne Michaelis/Doris Tophinke (Hg.): *Texte – Konstitution, Verarbeitung, Typik*. München/Newcastle 1996, S. 117–129.

13 Gunkel (Anm. 12), S. 3.

14 Gunkel (Anm. 12), S. 57.

15 André Jolles: *Einfache Formen. Legende – Sage – Mythe – Rätsel – Spruch – Kasus – Memorabile – Märchen – Witz*, Halle 1930. Von den neun Einfachen Formen sind zwei, Rätsel und Spruch, keine narrativen Gattungen.

ein invariantes abstraktes Schema zu verstehen, das in unterschiedlicher Weise, je nach gegebenem kulturellen Rahmen, als faktual-pragmatische Textsorte realisiert wird (»gegenwärtige Form«), aber auch in ästhetisch-literarischer Gestalt (»Kunstform«) oder auch abgewandelt oder hybridisiert (»bezogene Form«) erscheinen kann. Jolles entwickelt damit eine kontextbezogene Typologie des Erzählens. Der Zugriff auf die Wirklichkeit der Lebenswelt mit Hilfe der Einfachen Formen ist dabei durchaus flexibel konzipiert: Die kommunikative Bedeutung eines Ereignisses (z.B. die Herrschaft Napoleons oder der Weltmeistertitel für die deutsche Fußballnationalmannschaft 1954), aber auch seine textliche Gestaltung können ganz verschieden ausfallen, je nachdem, ob es z.B. als Gründungsmythos (»Sage«), als Verklärung von Heiligen (»Legende«), als Wunscherfüllung (»Märchen«), als Darstellung eines kasuistischen Normenkonfliktes (»Kasus«) oder als prägnante historische Begebenheit (»Memorable«) ausgeformt wird. Die Einfachen Formen gestalten so in einem »mittleren Allgemeinheitsgrad« jeweils bestimmte »Subsinnwelten« (Hans Robert Jauß, mit Bezug auf William James und auf Alfred Schütz' und Thomas Luckmanns *Strukturen der Lebenswelt*).<sup>16</sup> Literarische Texte berücksichtigen sie eher am Rande und zielen vor allem auf faktuale Erzählungen unter Berücksichtigung ihrer pragmatischen und soziokulturellen Kontexte. Diese Orientierung an Kontexten des Erzählens wurde in der späteren, formalistisch und strukturalistisch geprägten Narratologie vernachlässigt. Die Theorie der Einfachen Formen wurde besonders in der literaturwissenschaftlichen Mediävistik (in der germanistischen von Hugo Kuhn, in der romanistischen von Hans Robert Jauß) aufgenommen. In der Volkskunde wird der Begriff ebenfalls verwendet. Man bezeichnet hier mit Einfacher Form pauschal die Textsorten der Alltagskommunikation – der systematische Anspruch von Jolles' Theorie ist dabei verschwunden. Allerdings hat auch Jolles selbst diesen Anspruch nicht wirklich eingelöst. Obwohl er in seinem Buch vom »geschlossenen System unsrer Einfachen Formen« spricht,<sup>17</sup> begründet er nirgendwo systematisch die unterstellte Vollständigkeit seiner neun Typen.

### *Kommunikative Gattungen*

Der dritte und jüngste Versuch, Erzählgattungen systematisch über ihre soziale Funktion zu definieren, wurde in der verstehenden Soziologie der 1980er Jahre entwickelt: Thomas Luckmanns Konzept der »kommunikativen Gattungen«. Mit diesem Begriff bezeichnet Luckmann »gesellschaftlich vorgeprägte und mit mehr oder minder verbindlichen Gebrauchsanweisungen versehene Muster kommuni-

---

16 Hans Robert Jauß: »Alterität und Modernität der mittelalterlichen Literatur«, in: Ders.: *Alterität und Modernität der mittelalterlichen Literatur. Gesammelte Aufsätze 1956–76*, München 1977, S. 9–48, hier: S. 39 u. 41. Vgl. Ulla Fix: »Was ist aus André Jolles' »Einfachen Formen« heute geworden? Eine kulturalanalytische und textlinguistische Betrachtung«, in: Volker Hertel (Hg.): *Sprache und Kommunikation im Kulturkontext*, Fs. Gotthard Lerchner, Frankfurt a.M. 1996, S. 105–120.

17 Jolles (Anm. 15), S. 172.

kativen Handelns«. <sup>18</sup> Die grundlegende Funktion kommunikativer Gattungen, so Luckmann, liege in der Sicherung sozialer Ordnung durch die Bereitstellung von sprachlichen Verhaltensmustern zur Bewältigung spezifischer kommunikativer Probleme. Kommunikative Gattungen bestehen aus einer verfestigten (allerdings historisch und kulturell spezifischen) Verbindung vorgeprägter Elemente, die in aktuellen Situationen variabel angewendet werden können. Zu diesen Elementen gehören neben einem bestimmten sprachlichen und außersprachlichen Repertoire von Ausdrucksmitteln und Stilebenen eine korrespondierende soziale Situation sowie der soziale Status der Kommunikationsteilnehmer und deren jeweilige Rolle im Vollzug der kommunikativen Gattung. Einzelne kommunikative Gattungen, die Luckmann und andere untersucht haben, sind das Gerücht, der Klatsch, die Predigt, die Alltagsgeschichte, die Beratung und die Konversionserzählung.

Die Ansätze von Gunkel, Jolles und Luckmann haben drei Dinge gemeinsam: (a) Sie ordnen den Bereich faktualen Erzählens mit Hilfe einer Gattungstypologie, (b) sie weisen den Gattungen jeweils bestimmte soziale Funktionen zu, und (c) sie leiten spezifische Textmerkmale dieser Gattungen aus ihrer jeweiligen sozialen Funktion ab. Alle drei Konzepte haben aber Schwierigkeiten, den Status der postulierten Typologie systematisch zu begründen. Gunkel bezieht sein Konzept vom Sitz im Leben ohnehin nur auf alttestamentarische Texte, ohne eine allgemeine Gattungstypologie faktualen Erzählens zu beabsichtigen. Jolles hingegen erhebt durchaus einen systematischen Anspruch, ohne aber die Vollständigkeit seiner neun Einfachen Formen zu rechtfertigen. Luckmann unterstellt ebenfalls, dass die kommunikativen Gattungen, die eine bestimmte Gesellschaft benutzt, ein geschlossenes System bilden. Aber auch er liefert zwar Untersuchungen zu einzelnen Gattungstypen, präsentiert aber keine umfassende oder gar systematisch abgeschlossene Übersicht existierender kommunikativer Gattungen.

## Felder und Leitdifferenzen

Angesichts der Beobachtung, dass Wirklichkeitserzählungen in allen Bereichen sozialer Kommunikation eine wichtige Rolle spielen, stellt sich die Frage, wie man diese Bereiche voneinander abgrenzen kann. In den Gesellschaftswissenschaften konkurrieren verschiedene Beschreibungsversuche gesellschaftlicher Teilbereiche und ihrer Differenzierung, von denen die Konzepte Pierre Bourdieus und Niklas Luhmanns besonders wirkungsmächtig geworden sind.

---

18 Thomas Luckmann: »Der kommunikative Aufbau der sozialen Welt und die Sozialwissenschaften« [1995], in: Ders.: *Wissen und Gesellschaft. Ausgewählte Aufsätze 1981–2002*, Konstanz 2002, S. 157–181, hier: S. 165; Ders.: »Grundformen der gesellschaftlichen Vermittlung des Wissens: Kommunikative Gattungen«, in: Friedhelm Neidhardt u.a. (Hg.): *Kultur und Gesellschaft*, Opladen 1986, S. 191–211; Susanne Günthner: »Von Konstruktionen zu kommunikativen Gattungen. Die Relevanz sedimentierter Muster für die Ausführung kommunikativer Aufgaben«, *Deutsche Sprache* 34 (2006), S. 173–190.

Für Pierre Bourdieu lässt sich Gesellschaft in verschiedene Felder aufteilen, die als relativ eigenständige und nach je eigenen Gesetzmäßigkeiten strukturierte Bereiche zu verstehen sind. Die Geschichte eines Feldes ist dabei ein Kampf um die Etablierung legitimer Wahrnehmungs- und Bewertungskategorien.<sup>19</sup> Im Zuge der Autonomisierung des Feldes bilden sich die jeweils spezifischen Instanzen und Mechanismen zur Durchsetzung dieser Ansprüche heraus. Je autonomer schließlich das Feld ist, desto unabhängiger sind die Bewertungskategorien von denen anderer Felder.<sup>20</sup> Über die spezifische Position der einzelnen Akteure im Feld entscheidet die Summe des für das spezifische Feld relevanten Kapitals.<sup>21</sup>

Auch bei Niklas Luhmann ist der Aspekt der gesellschaftlichen Differenzierung ein Kernpunkt der Theorie. Er entwirft eine Art Evolution gesellschaftlicher Differenzierungsformen: Auf eine erste Phase der *segmentären Differenzierung* (Gesellschaft spalte sich auf in zahlreiche gleiche Einheiten wie Familien, Stämme etc.) folge eine zweite Phase: die der *stratifikatorischen Differenzierung*. Hier teile sich Gesellschaft in ungleiche, hierarchisch organisierte Schichten auf, wobei die Kriterien, nach denen diese Differenzierung erfolge, letztlich sekundär seien. Ungeachtet der verschiedenen sozialen Positionen teilten alle Mitglieder der Gesellschaft die gleiche Grundsymbolik (nämlich eine im Wesentlichen religiös fundamentierte Seins- und Weltauslegung). Seit dem 16. Jahrhundert sei die Gesellschaft zunehmend komplex geworden und habe sich in einer dritten Phase in Teilsysteme ausdifferenziert, die nicht mehr über eine gemeinsame Grundsymbolik verfügten (*funktionale Differenzierung*) – diese Entwicklung schlage spätestens zur Mitte des 19. Jahrhunderts durch.<sup>22</sup> In dieser dritten Phase sei für die Differenzierung der jeweiligen Teilsysteme ihre gesellschaftliche Funktion entscheidend: Jedes Teilsystem habe eine exklusive gesellschaftliche Funktion, die die anderen Teilsysteme nicht übernehmen könnten. Jedes Teilsystem operiere mit Hilfe spezifischer Grundunterscheidungen, den binären Codes, denen sogenannte Leitdifferenzen zugrunde lägen.

Wir wollen Luhmanns Idee, verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche anhand unterschiedlicher Leitdifferenzen zu unterscheiden, für eine Typologie faktualen Erzählens übernehmen. Für die in diesem Band vertretenen Felder wären folgende Leitdifferenzen anzusetzen: Rechtswissenschaft: legal/illegal;<sup>23</sup> Medizin und Psychologie: gesund/krank bzw. erweiternd: lebensförderlich/lebenshinderlich;<sup>24</sup> Wissenschaft: wahr/unwahr;<sup>25</sup> Wirtschaft: zahlen/nicht-zahlen;<sup>26</sup> Moral:

19 Pierre Bourdieu: *Die Regeln der Kunst. Genese und Struktur des literarischen Feldes*, Frankfurt a.M. 1999, S. 253.

20 Vgl. Bourdieu (Anm. 19), S. 116ff.

21 Pierre Bourdieu: *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a.M. 1987, S. 194f. Vgl. zum Konzept der verschiedenen Kapitalsorten auch: Pierre Bourdieu: »Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital«, in: Reinhard Kreckel (Hg.): *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183–198.

22 Vgl. hierzu einleitend: Niklas Luhmann: »Gesellschaftliche Struktur und semantische Tradition«, in: Ders.: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1980, S. 9–71.

23 Niklas Luhmann: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1995.

24 Jost Bauch: *Gesundheit als sozialer Code. Von der Vergesellschaftung des Gesundheitswesens zur Me-*

gut/böse bzw. im Bezug auf Handlungen: richtig/falsch;<sup>27</sup> Journalismus: aktuell/nicht-aktuell bzw. informativ/nicht-informativ;<sup>28</sup> Religion: dem Heil förderlich/dem Heil nicht förderlich;<sup>29</sup> Politik: Regierung/Opposition bzw. Amtsmacht/ohne Amtsmacht.<sup>30</sup> Das Konzept dieses Bandes ordnet den Bereich der Wirklichkeitserzählungen systematisch anhand dieser spezifischen Leitdifferenzen, die das Erzählen in den verschiedenen Feldern sozialer Kommunikation jeweils bestimmen. Ergänzt werden müssen diese Teilsysteme differenzierenden Leitdifferenzen durch zwei grundsätzliche Unterscheidungen, die quer zu den gesellschaftlichen Teilsystemen liegen, weil sie letztlich für alle Kommunikationsteilnehmer gelten, unabhängig davon, in welchem Teilsystem sie agieren: ich/du (Typ der Wirklichkeitserzählung: Ego-Erzählungen) sowie wir/ihr (Typ der Wirklichkeitserzählung: Kollektiverzählungen).

Luhmanns Ansatz ermöglicht einen differenzierten Blick auf die verschiedenen gesellschaftlichen Felder, in denen Wirklichkeitserzählungen eine Rolle spielen. Die Orientierung an spezifischen Leitdifferenzen fokussiert die Betrachtung der jeweils kursierenden Wirklichkeitserzählungen auf die Eigenheiten der Kommunikation innerhalb der jeweiligen Teilsysteme: So kreist die Kommunikation im juristischen Diskurs vor allem um die Frage, ob etwas rechtmäßig sei oder nicht, im wirtschaftlichen Diskurs um die Frage, ob sich eine Investition lohne oder nicht usw.

Als analytisches Instrumentarium ist diese Differenzierung hilfreich. Als Beschreibungsmodell für moderne Gesellschaften scheint Luhmanns Ansatz indes zu starr, schließt die zweiwertige Codierung der Teilsysteme doch alles aus, was nicht innerhalb des durch die Leitdifferenz markierten Raumes Platz hat. Hier bietet wiederum Bourdieus Feldtheorie mehr Offenheit. Denn für Bourdieu existieren zwischen den einzelnen sozialen Feldern (die in ihrer Funktion durchaus Luhmanns Teilsystemen vergleichbar sind) strukturelle und funktionelle Homologien, die dazu führen, dass eine besonders einflussreiche Stellung in einem Feld die Einflussmöglichkeiten innerhalb eines anderen Feldes vergrößert.<sup>31</sup> So kann z.B. ein Politiker Entscheidungen treffen oder beeinflussen, die das Feld der Wirtschaft betreffen usw. Deshalb scheint es sinnvoll, das Konzept der gesellschaftlichen Felder mit der Idee der Leitdifferenzen zu verbinden.

---

*dikalisierung der Gesellschaft*, Weinheim/München 1996, hier: S. 12ff.

25 Niklas Luhmann: *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1992.

26 Niklas Luhmann: *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1994.

27 Niklas Luhmann: *Die Moral der Gesellschaft*, hg. v. Detlef Horster, Frankfurt a.M. 2008.

28 Maja Malik: *Journalismusjournalismus. Funktion, Strukturen und Strategien der journalistischen Selbstthematisierung*, Wiesbaden 2004, S. 35–56.

29 Niklas Luhmann: *Die Religion der Gesellschaft*, hg. v. André Kieserling, Frankfurt a.M. 2002.

30 Niklas Luhmann: *Die Politik der Gesellschaft*, hg. v. André Kieserling, Frankfurt a.M. 2002.

31 Bourdieu (Anm. 19), S. 291.

## Terminologie und Aufbau der Beiträge

Der vorliegende Band möchte einen systematisierten interdisziplinären Zugriff auf das breite Forschungsfeld der Wirklichkeitserzählungen vorstellen, Perspektiven eröffnen und zu weiterer Beschäftigung mit faktuellem Erzählen anregen – dass er nicht den Anspruch erhebt, das Thema erschöpfend zu behandeln, versteht sich von selbst. Interdisziplinarität birgt dabei stets Chancen, ist aber auch riskant. Dieser Band enthält Beiträge von Autorinnen und Autoren verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen über unterschiedliche soziale Felder, in denen Erzählungen Wissen und Verhaltensweisen vermitteln. Da diese Felder divers und die für sie jeweils zuständigen wissenschaftlichen Disziplinen eigene Begriffsinventare und Analysemethoden herausgebildet haben, könnte die interdisziplinäre Anlage unseres Bandes im schlechtesten Fall einen weiteren Beleg dafür liefern, dass eine echte Verständigung über die Grenzen unterschiedlicher Gegenstandsbereiche und Disziplinen hinweg oft mehr beschworen als eingelöst wird. Unser Ziel war es jedenfalls, den Eigenheiten des Erzählens in den verschiedenen Feldern angemessen Rechnung zu tragen, ohne deshalb den Anspruch auf eine übergreifende Systematik und vergleichende Zusammenschau aufzugeben.

Die Beiträge sollen diesen Anspruch über zwei Wege einlösen. Zum einen verwenden sie (wo es geraten scheint) ein in der philologischen Erzähltextanalyse inzwischen weithin gebräuchliches erzähltheoretisches Instrumentarium, das vor allem von Gérard Genette geprägt wurde. Genette unterscheidet im Hinblick auf die Art und Weise des Erzählens drei Aspekte:<sup>32</sup> (a) *Zeit* (Verhältnis zwischen Zeit der Erzählung und Zeit des Geschehens), (b) *Modus* (Mittelbarkeit und Perspektivierung des Erzählten) und (c) *Stimme* (Akt des Erzählens, Verhältnis von Erzähler, Erzähltem und Leser). Im Hinblick auf die Besonderheiten von Wirklichkeitserzählungen scheint vor allem die Kategorie des Modus relevant und hier (erstens) die Frage nach der Distanz (wie mittelbar wird das Erzählte präsentiert?) sowie (zweitens) die Frage nach der Fokalisierung (aus welcher Sicht wird erzählt?).

Zum anderen liegt allen Beiträgen ein einheitlicher Aufbau zugrunde: Sie beginnen mit einer Kurzbestimmung des Wirklichkeitsfeldes und gehen dabei auch auf die dominante Leitdifferenz ein, die dieses Feld charakterisiert. Daran schließt ein systematischer Überblick über die spezifischen Formen und Funktionen des Erzählens in dem diskutierten Wirklichkeitsfeld an. Es folgen exemplarische Einzelfalldarstellungen, bevor in einem forschungsgeschichtlichen Überblick aktuelle Probleme und Desiderate der Forschung angerissen werden. Die Beiträge schließen mit einer kommentierten Auswahlbibliographie zur weiterführenden Lektüre.

---

32 Vgl. zum Folgenden: Gérard Genette: *Die Erzählung*, München 1994, und Martínez/Scheffel (Anm. 4), Kap. II.1–3 (S. 27–89).

# Was war, was ist – und was sein soll. Erzählen im juristischen Diskurs

Andreas von Arnould

## 1. Charakteristika des juristischen Diskurses

Im Zentrum des juristischen Diskurses steht der Umgang mit Rechtsnormen, die menschliches Verhalten regulieren sollen. Typischerweise teilen solche Normen Verhaltensweisen in rechtmäßige und rechtswidrige ein. Gleichwohl griffe es zu kurz, das Recht auf die Leitdifferenz legal/illegal reduzieren zu wollen.<sup>1</sup> Zum einen, weil nicht alle Rechtsnormen diesem binären Code folgen; eine Reihe von Vorschriften (z.B. Formvorschriften) teilt Handlungen in rechtsgültige und nicht rechtsgültige ein und betont so die Systemgrenzen zwischen Recht und Nichtrecht. Zum anderen, weil das Recht sich nicht nur mit dem Sollen beschäftigt, sondern auch das Sein am Sollen misst. Nur so kann es seinem Anspruch gerecht werden, Verhalten zu regulieren. Es gilt dabei, den (realen) Sachverhalt und den (normativen) Tatbestand abzugleichen.<sup>2</sup> Dieser Vorgang wird im Gerichtsverfahren besonders deutlich: Hier tritt zu der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit bzw. die Rechtsgültigkeit die Ermittlung des tatsächlichen Sachverhalts hinzu – und damit die Differenz wahr/unwahr.<sup>3</sup>

## 2. Systematischer Überblick

Für eine Analyse aus narratologischer Sicht bieten sich innerhalb des rechtlichen Feldes eine Reihe von Objekten an: Rechtstexte im weiteren Sinne, Aussagen vor Behörden und Gerichten, aber auch rechtswissenschaftliche Texte und die juristische Ausbildungsliteratur lassen sich auf ihren erzählerischen Gehalt hin untersuchen.

- 
- 1 Bzw. auf den binären Code Recht/Unrecht: Niklas Luhmann: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1993, S. 165ff.
  - 2 Klaus F. Röhl/Hans Christian Röhl: *Allgemeine Rechtslehre*, 3. Aufl., Köln/Berlin 2008, S. 129ff., 151ff.
  - 3 Damit ist noch nichts über das zu Grunde zu legende Wahrheitsverständnis gesagt: Gegen ein Referenzmodell der Wahrheit und für einen narrativ konstituierten Wahrheitsbegriff Bernard S. Jackson: *Law, Fact and Narrative Coherence*, Roby/Merseyside 1988, S. 37ff., 58ff., 89ff.

## 2.1 Rechtstexte im weiteren Sinne

Ein wichtiger Unterschied zwischen *Gesetzen* und anderen *Rechtsnormen*, wie z.B. Rechtsverordnungen (zu Gesetzen näher unten 3.1) einerseits und *Urteilen* und *Bescheiden* (Verwaltungsakten) andererseits, liegt in deren Adressaten: Rechtsnormen sind an die Allgemeinheit adressiert. Sie bedürfen daher auch der Verkündung in Gesetzblättern, um in Kraft zu treten, und sind generell-abstrakt gefasst. Urteile und Verwaltungsakte dagegen befassen sich mit Einzelfällen und sind individuell-konkret abgefasst:<sup>4</sup> Wo sich Gesetze mit sparsam skizzierten Situationen und blutleeren Typen begnügen, zeichnen Urteile und Bescheide einen Lebenssachverhalt möglichst plastisch nach (im sog. Urteilstatbestand bzw. im Sachbericht) und begründen sodann die für diesen Einzelfall getroffene Regelung (in den sog. Gründen). Intendierter Leser (Adressat) ist hier in erster Linie derjenige, dessen Rechtsstellung durch die Entscheidung geregelt wird. Während jedoch Verwaltungsakte in aller Regel auf die Kommunikation im konkreten Verwaltungsrechtsverhältnis beschränkt sind, kommunizieren Gerichte, namentlich Obergerichte,<sup>5</sup> in ihren Entscheidungen oft auch mit einer weiteren Öffentlichkeit: Dies gilt nicht bloß für die Saalöffentlichkeit bei der Verkündung von Urteilen und Beschlüssen. Gerichte leisten einen wichtigen Beitrag zur Interpretation der Gesetze und zur Fortbildung des Rechts. Zu diesem Zweck werden Entscheidungen in Fachzeitschriften, in amtlichen Entscheidungssammlungen oder zunehmend in Datenbanken veröffentlicht. Wo Urteile allgemeine Rechtsausführungen enthalten, die über den einzelnen Fall hinausweisen, kommunizieren Gerichte mit der Fachöffentlichkeit, namentlich mit anderen Gerichten. Dies wird besonders deutlich, wo Gerichte sich mit anderen Judikaten auseinandersetzen oder wo sie die allgemeingültigen Rechtsaussagen ihrer Entscheidung in Form von Leitsätzen voranstellen.<sup>6</sup>

Legt man einen engen Erzählbegriff zu Grunde, ist es vor allem die Schilderung des Sachverhalts im Tatbestand eines Urteils, die narrative Elemente aufweist. So beginnt z.B. ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (es geht darin um den Ausschluss des Asylrechts bei einer Einreise nach Deutschland auf dem Landweg) mit folgenden Worten:

---

4 Differenzierter dazu Röhl/Röhl (Anm. 2), S. 151f., 196ff., 298ff.

5 Hierunter fallen, in der Terminologie des Gerichtsverfassungsgesetzes, die »oberen Landesgerichte« (Oberlandesgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe, Landesarbeitsgerichte, Landessozialgerichte, Finanzgerichte) und die »obersten Gerichtshöfe des Bundes« (Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesfinanzhof). Die Verfassungsgerichtsbarkeit steht außerhalb des regulären Instanzenzuges, kann aber in diesem Zusammenhang in die Betrachtung einbezogen werden.

6 Näher Hildebert Kirchner: »Stufen der Öffentlichkeit richterlicher Erkenntnisse: Zur Geschichte der Entscheidungssammlungen und der Bildung von Leitsätzen«, in: Wolfgang Zeidler u.a. (Hg.): *Festschrift für Hans Joachim Faller*, München 1984, S. 503–523; Andreas von Arnould: *Rechtssicherheit: Perspektivische Annäherungen an eine idée directrice des Rechts*, Tübingen 2006, S. 186f., 473.

Der 1959 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er verließ sein Heimatland Mitte April 1994 in einem Lastkraftwagen, der nach seinen Angaben fünf Tage später in Deutschland eintraf. Dort beantragte der Kläger Ende April 1994 Asyl. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) gab er an, er habe den Lastkraftwagen, der verplombt gewesen sei, während der Fahrt nicht verlassen können. Er sei geflohen, weil er als Sekretär der Demokratischen Partei (DEP) in dem Ort K. bedroht und verfolgt worden sei. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Außerdem enthielt der Bescheid die Aufforderung zur Ausreise in die Türkei und eine Abschiebungsandrohung. Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid des Bundesamts auf und verpflichtete die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.<sup>7</sup>

Gerade beim Stil von Urteilen gibt es signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen, die sich auf eine dahinter stehende staatstheoretische Konzeption des *Récit*<sup>8</sup> zurückführen lassen:<sup>9</sup> Die o.g. Charakteristika beziehen sich primär auf das deutsche Rechtssystem. In Frankreich, wo der Richter der Tradition nach nur das Sprachrohr des Gesetzes (die viel zitierte »bouche de la loi«) sein und den objektiven »Geist der Gesetze« verkünden soll, bestehen Urteile aus einer scheinbar logischen Kette cartesianischer Deduktionen (stets eingeleitet mit »in der Erwägung, dass...«: »considerant que...«), die in die Conclusio des Urteilsausspruchs münden. Folgerichtig bleibt auch die Schilderung des Sachverhalts an Konkretetheit deutlich hinter dem Standard deutscher Urteile zurück.<sup>10</sup> Den Gegenpol bildet der angelsächsische Rechtskreis: Hier sind es die Richter als Personen, die ihre individuellen Rechtsansichten präsentieren. Die Folge ist ein spezifischer »Sound« der Urteile: der distanzierten Knappheit à la française, die Narratives meidet, steht in England eine involvierte narratio gegenüber. Ein schönes Beispiel bietet die genüsslich ausgebreitete Sachverhaltsschilderung durch Lord Denning im Verfahren *Ex parte Hook* aus dem Jahre 1976:

To some this may appear to be a small matter, but to Mr. Harry Hook it is very important. He is a street trader in the Barnsley market. He has been trading there for some six years without any complaint being made against him; but, nevertheless, he has now been banned from trading in the market for life. All because of a trifling incident. On Wednesday, October 16, 1974, the market closed at 5.30. So were all the lavatories, or »toilets« as they are now called. They were locked up. Three quarters of an hour later, at 6.20, Harry Hook had an urgent call of nature. He wanted to relieve himself. He went into a side street near the market and there made water, or »urinated«, as it is now said. No one was about except one or two employees of the council, who were cleaning up. They rebuked him. He said: »I can do it here if I like.« They reported him to a security officer who came

7 Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 2.9.1997, 9 C 5/97, *BVerwGE* 105, 194ff. – Das Zitat wird hier aus Platzgründen abgebrochen.

8 Begriff nach Gérard Genette: *Die Erzählung*, übers. v. Andreas Knop, München 1994, S. 16 (dort übersetzt als »Erzählung«).

9 Vertiefend Hein Kötz: *Über den Stil böchstrichterlicher Entscheidungen*, Konstanz 1973.

10 Zu sublimierten Formen der Narration in französischen Urteilen Danièle Bourcier: »Gendarmes et Œdipes. Le Procès des narrations: Notes sur le système narratif du Droit«, in: Collectif Change (Jean-Pierre Faye u.a.) (Hg.): *La Narration nouvelle*, Paris 1978, S. 135–149, hier: S. 145ff.

up. The security officer reprimanded Harry Hook. We are not told the words used by the security officer. I expect they were in language which street traders understand. Harry Hook made an appropriate reply. Again we are not told the actual words, but it is not difficult to guess. I expect it was an emphatic version of ›You be off.‹ At any rate, the security officer described them as words of abuse. Touchstone would say the security officer gave the ›reproof valiant‹ and Harry Hook gave the ›countercheck quarrelsome.‹ ›As You Like It, Act V, Scene IV.‹<sup>11</sup>

Während in Deutschland Gerichte als Spruchkörper eine einheitliche Entscheidung verkünden (nur in der Verfassungsgerichtsbarkeit gibt es die Möglichkeit zu Sondervoten von Richtern, die der Mehrheit im Ergebnis und/oder in der Begründung nicht folgen wollen, § 30 Abs. 2 BVerfGG), steht im angelsächsischen Gerichtssystem die Gesamtheit oder Mehrheit von Einzelauffassungen im Zentrum. Hinzu tritt, dass in England der Mündlichkeitsgedanke eine zentrale Rolle spielt(e). Lange Zeit wurden Urteile hier nur mündlich verkündet und nicht schriftlich fixiert. Ihre Verbreitung war Sache der privaten sog. Law Reporter, die mit größerer oder geringerer Genauigkeit Inhalt und (wenn möglich) Wortlaut der Entscheidung notierten und veröffentlichten. Seit einigen Jahrzehnten jedoch sorgen auch hier offizielle Urteilsausfertigungen für größere »Authentizität« des Berichts.<sup>12</sup>

Eine gewisse Parallele findet sich in Deutschland bei zwei konkurrierenden Stilen für die Abfassung von *Bescheiden*: Dem unpersönlichen Stil, in dem die Behörde ohne Anrede ihre Regelung verkündet (»Dem Widerspruch des Antragstellers wird stattgegeben...«), steht in einigen Bundesländern der persönliche Stil entgegen, bei dem sich die Behörde nicht als Sprachrohr eines objektiven Rechtsgeists geriert, sondern der Amtsträger in direkte Kommunikation mit dem Antragsteller eintritt (»Ihrem Widerspruch gebe ich statt...«). Auch die Schilderung des Sachverhalts sowie die Gründe folgen dann entweder dem persönlichen oder unpersönlichen Duktus.<sup>13</sup>

Während die bisher genannten Rechtstexte allesamt die Staatsgewalt zum Autor haben, werden zivilrechtliche *Verträge* von Privatpersonen geschlossen (auf öffentlich-rechtliche und völkerrechtliche Verträge sei an dieser Stelle nur verwiesen). Dabei bestehen Verträge aus wechselseitig empfangsbedürftigen Willenserklärungen (Angebot und Annahme), in denen sich die Parteien gegenseitig ein bestimmtes Verhalten versprechen (z.B. Lieferung und Übereignung der Kaufsache und Zahlung des Kaufpreises). Jeder Vertragspartner ist hier zugleich Autor/Erzähler und intendierter Empfänger. Dies wird v.a. bei mündlich geschlossenen Verträgen deutlich. Bei schriftlichen Verträgen wird ein Dritter latent mitgedacht, an den man sich im Konfliktfall wenden kann, um den Streit zu ent-

11 Lord Denning, in: Regina v. Barnsley Metropolitan Borough Council, Ex parte Hook [1976], 1 *Weekly Law Review* 1052, hier: 1055. Das Zitat wird aus Platzgründen hier abgebrochen.

12 Dieter Blumenwitz: *Einführung in das anglo-amerikanische Recht*, 6. Aufl., München 1998, S. 76ff., 133ff.; Ian McLeod: *Legal Method*, 4. Aufl., Houndsmill/Basingstoke 2002, S. 105ff.

13 Hans Büchner/Gernot Joerger/Martin Trockels/Ute Vondung: *Übungen zum Verwaltungsrecht und zur Bescheidtechnik. Ein Übungsbuch zur Methodik der Fallbearbeitung*, 4. Aufl., Stuttgart 2006, S. 86ff.

scheiden: Umso wichtiger wird es, Formulierungen zu finden, aus denen das (Schieds-)Gericht im Streitfall das tatsächlich Gemeinte herauslesen kann. Die Formenvielfalt von Verträgen verbietet zwar allgemeingültige Aussagen; gleichwohl dürften sich im engeren Sinne narrative Elemente zumindest in privatrechtlichen Verträgen eher selten finden. Im Kern steht eine den Gesetzen ähnliche Formulierung von Rechtspflichten, obgleich Verträge naturgemäß hinsichtlich der Benennung von Personen, Orten und Gegenständen konkreter werden können. Zum narrativen Gehalt von Präambeln völkerrechtlicher Verträge siehe noch 3.1.1.

## 2.2 Äußerungen vor Gerichten

Im Unterschied zu den soeben behandelten Texten steht im Vordergrund der Aussagen vor Gericht nicht das rechtliche Sollen, sondern vielmehr das Sein, d.h. die Schilderung, wie sich der streitbefangene Sachverhalt zugetragen hat. Aufgabe der Parteien ist es, Tatsachen vorzutragen, damit das Gericht aufbauend auf die Tatsachenerkenntnis seine Entscheidung treffen kann (eine Differenzierung, die in der Praxis allerdings nicht strikt durchgehalten wird: Natürlich präsentieren die Parteien, insbesondere wenn sie anwaltlich vertreten sind, dem Gericht auch ihre Rechtsansichten). Im gerichtlichen Verfahren werden »durch die Transformation von Geschichten zu Argumenten erstere als Produkte des Prozesses der Wahrheitskonstitution etabliert.«<sup>14</sup> Näheres zu »Gerichtserzählungen« unter 3.2.

Die Gerichtsrede ist nicht allein ergebnisorientierte »Aussage«; sie dient auch dazu, die eigene Geschichte erzählen zu können. Dem sich Äußernden wird ein Forum geboten, seine Sicht der Dinge vorzutragen. Die Möglichkeit hierzu ist freilich in das prozessrechtliche Korsett eingebunden. Noch deutlicher tritt diese deeskalierende und konfliktberainigende Funktion des Erzählens der eigenen Geschichte in außergerichtlichen Formen der Streitbeilegung zu Tage. Im Zentrum der Mediation steht die Phase der Interessenklärung (Exploration), in der es darum geht, Sichtweisen, Positionen, Erwartungen und Bedürfnisse der Konfliktparteien zur Sprache zu bringen.<sup>15</sup> Je nach Art des Konflikts und der Konfliktlösung kann es auch um Emotionen, um Rollen- und Selbstbilder der beteiligten Personen gehen. Hier wird z.T. die Grenze zum Erzählen in der psychologischen Praxis überschritten. Mediationsverfahren enden nicht mit diesem Zur-Sprache-Bringen; sie sollen regelmäßig zu einer Vereinbarung zwischen den Streitenden führen.<sup>16</sup> Das Erzählen ist also nur ein, wenn auch zentrales, Durchgangsstadium im Prozess der Konfliktlösung. Allein um die klärende Wirkung des Erzählens geht es bei den sog. Wahrheitskommissionen, wie sie insbesondere

---

14 Kati Hannken-Illjes: »Mit Geschichten argumentieren – Argumentation und Narration im Strafverfahren«, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27 (2006), S. 211–223, hier: S. 212.

15 Näher Stefan Kessen/Markus Troja: »Die Phasen und Schritte der Mediation als Kommunikationsprozess«, in: Fritjof Haft/Katharina Gräfin von Schlieffen (Hg.): *Handbuch Mediation*, München 2002, § 16 Rn. 26ff.

16 Kessen/Troja (Anm. 15), Rn. 79ff.

in Südafrika nach dem Ende des Apartheid-Regimes eingerichtet wurden.<sup>17</sup> An die Stelle einer juristischen Konfliktbereinigung (den Teilnehmern wird Amnestie zugesichert) tritt hier die Idee, den Anderen mit seiner Geschichte anzuhören und damit die Stimmen der Ausgeschlossenen und Unterdrückten hörbar zu machen.<sup>18</sup> Solche Verfahren unterstreichen eine performative Dimension, die auch dem Gerichtsverfahren *sensu proprio* eigen ist.<sup>19</sup>

### 2.3 Rechtswissenschaftliche Texte

Die dogmatische Rechtswissenschaft als Kerndisziplin der Jurisprudenz sieht ihre Aufgabe darin, den Rechtsstoff zu ordnen, zu systematisieren und aus der Vielheit von Gesetzen und Einzelfallentscheidungen ein möglichst stimmiges und dadurch berechenbares Gebäude zu schaffen.<sup>20</sup> Auf diese Weise arbeitet sie in Arbeitsteilung mit Rechtsetzer und Rechtsanwender an der Herausbildung einer *Rechtsordnung* mit.<sup>21</sup> Dieses Eingebundensein in eine überindividuelle Ordnung mag eine Erklärung für den unpersönlichen Stil rechtswissenschaftlicher Texte sein: Das »ich« ist unter Juristen verpönt, und auch das in manchen Disziplinen verbreitete »wir« ist ungebräuchlich. Stattdessen formuliert der Rechtswissenschaftler entsubjektiviert: Das Gesetz entfaltet sich quasi von selbst (»§ xy bestimmt, dass...«); Passivkonstruktionen deuten einen im Dunkeln bleibenden Akteur an (»im Zusammenspiel mit § xy werden die Regelungen des 1. Teils zum Garanten für...«); die Stimme des Autors wird allenfalls in der dritten Person vernehmlich (»Wie der Verfasser bereits an anderer Stelle näher ausgeführt hat...«).

---

17 Dazu näher Emily Hahn-Godeffroy: *Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission*, Baden-Baden 1998; Rachel Kerr/Eirin Mobekk: *Peace and Justice: Seeking Accountability after War*, Cambridge 2007, S. 128–150.

18 Zu diesem Anliegen Hillary Charlesworth: »Feminist Methods in International Law«, *American Journal of International Law* 93 (1999), S. 379–394, hier: S. 381ff.; Andreas von Arnould: »Feministische Theorien und Völkerrecht«, in: Beate Rudolf (Hg.): *Frauen und Völkerrecht*, Baden-Baden 2006, S. 13–45, hier: S. 40ff. Zur Rolle von Opfern in Strafverfahren Paul Gewirtz: »Victims and Voyeurs: Two Narrative Problems at the Criminal Trials«, in: Peter Brooks/Paul Gewirtz (Hg.): *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in Law*, New Haven 1996, S. 135–161, hier: S. 137ff.

19 Simona Andriani: »Huizinga et le droit: le procès et le jeu en Italie«, in: François Ost/Michel van de Kerchove (Hg.): *Le jeu: un paradigme pour le droit*, Paris 1992, S. 49–65, hier: S. 62f.; Andreas von Arnould: »Recht – Spiel – Magie: Hommage à Johan Huizinga«, in: Ders. (Hg.): *Recht und Spielregeln*, Tübingen 2003, S. 101–117, hier: S. 102f.; Paula Diehl u.a. (Hg.): *Performanz des Rechts: Inszenierung und Diskurs*, Berlin 2006.

20 Ronald Dworkin: *Law's Empire*, Cambridge Mass. 1986, vergleicht das Recht mit einem Kettenroman, bei dem der Richter seine Einzelfallentscheidung in den Gesamtkontext des Rechts stimmig zu fügen hat. Jede einzelne Entscheidung muss an das Übrige des Rechts anschließen und selbst anschlussfähig sein.

21 Näher dazu Andreas von Arnould: »Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nach einer Öffnung für sozialwissenschaftliche Theorien«, in: Andreas Funke/Jörn Lüdemann (Hg.): *Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie* (i.E.), Abschnitt II.

Um Ordnung zu stiften, ist es unerlässlich, Sinnzusammenhänge herauszuarbeiten. Die Einzelphänomene werden auf hintergründige Prinzipien zurückgeführt, die Einheit in der Vielheit zu stiften vermögen.<sup>22</sup> Viele dieser Prinzipien liegen dem konkreten Gesetzestext voraus und müssen daher auf ideengeschichtliche Traditionen zurückgeführt werden: So ist z.B. vom Gewaltmonopol des Staates im Grundgesetz nirgends die Rede; der Rückgriff auf die Staatstheorie, namentlich auf die Lehre vom Gesellschaftsvertrag, ermöglicht hier die Einzelnormen verklammernde Ableitung und vermag zudem auch das Widerstandsrecht (Art. 20 Abs. 4 GG) in das System zu integrieren.<sup>23</sup> Im Legendenton werden »große Erzählungen«<sup>24</sup> geboten, deren Ziel es ist, die Legitimation für die interpretatorischen Überformungen des Normtextes zu beschaffen.

Diese Funktion »großer Erzählungen« lässt sich freilich nicht nur in der Rechtswissenschaft beobachten, sondern auch in der Gerichtsbarkeit. Namentlich Verfassungsgerichte haben es mit einem in hohem Maße interpretationsbedürftigen Text zu tun, von dessen meist wenig detaillierten abstrakten Normen der Übergang zu einem konkreten praktischen Fall zu machen ist. Vor allem Historisierungen stellen hier ein verbreitetes Mittel zur Legitimationsbeschaffung dar.<sup>25</sup> In dem wichtigen Urteil *Boumediene v. Bush* z.B., mit dem er das »System Guantánamo« 2008 für unvereinbar mit der Verfassung der USA erklärte, hat der U.S. Supreme Court sein Urteil vor allem auf eine ausgreifende historische Erzählung gestützt: Über den Willen der Verfassungsväter (»The Framers«) wird die Geschichte der Sicherungen gegen willkürliche Inhaftierung von der *Magna Charta* (»The Barons at Runnymede«) über den *Habeas Corpus Act* (als »festes Bollwerk unserer Freiheiten«, zitiert nach Blackstone) in eingehender Schilderung einbezogen und über die *Federalist Papers* und die in das 19. Jahrhundert zurückreichende Rechtsprechung des Supreme Court selbst in die Gegenwart verlängert.<sup>26</sup> Diesen Zusammenhang zwischen (Verfassungs)Recht und fundierenden Narrationen beschreibt Robert Cover mit den folgenden Worten:

No set of legal institutions or prescriptions exists apart from the narratives that locate it and give it meaning. For each constitution there is an epic, for each decalogue a scripture.

- 
- 22 Vgl. zum Recht als (gedachtem) dogmatischem System Röhl/Röhl (Anm. 2), S. 438ff.
- 23 Siehe z.B. Josef Isensee: *Das Grundrecht auf Sicherheit*, Berlin 1983, S. 3ff., 15ff., 23ff., passim. Kritisch Christoph Gusy: »Brauchen wir eine juristische Staatslehre?«, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 55 (2007), S. 41–71, hier: S. 65ff.
- 24 Christian Bumke: »Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland«, in: Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hg.): *Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft*, Baden-Baden 2004, S. 73–130, hier: S. 95f.
- 25 Vgl. Milner S. Ball: »Stories of Origin and Constitutional Possibilities«, *Michigan Law Review* 87 (1989), S. 2280–2319, hier: S. 2285ff. Eingehend Lewis H. LaRue: *Constitutional Law as Fiction. Narrative in the Rhetoric of Authority*, University Park/Pennsylvania 1995, S. 16ff., passim.
- 26 Kennedy J., in: U.S. Supreme Court, *Boumediene v. Bush*, Urt. v. 12.6.2008, 06-1195 und 06-1196, 553 U.S. (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Once understood in the context of the narratives that give it meaning, law becomes not merely a system of rules to be observed, but a world in which we live.<sup>27</sup>

Historisierungen sind ein Mittel zur Legitimationsbeschaffung auch in der Rechtswissenschaft und können über die Erzählung von »Neuansätzen« sogar habituell Verheißungscharakter annehmen.<sup>28</sup> In einem Aufsatz zur Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland spricht Christian Bumke von der »Zeit der großen Erzählungen vom Kommenden: Untergang der Nachkriegsordnung und Aufbruch zur ›Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft«.<sup>29</sup> Im Kern der dort beschriebenen Neuausrichtung steht die Forderung nach stärkerer Einbeziehung der Wissensbestände anderer Disziplinen: Durch das Eindringen eines neuen Paradigmas, der »globalen Wissensgesellschaft«, in das Recht, seien die traditionellen Strukturen des Verwaltungsrechts einem Veränderungsdruck ausgesetzt, auf den auch die Rechtswissenschaft reagieren müsse. In ihren Grundstrukturen zeigen derartige Legitimationsstrategien durchaus erzählungstypische Muster:<sup>30</sup> Ein von außen kommendes Ereignis (das neue Paradigma) stellt die Aktanten (die »scientific community«) vor neue Herausforderungen, die nur mittels eines Entwicklungsprozesses (der Öffnung zu den Sozialwissenschaften) zu bewältigen sind. Am Ende steht eine »Neue Wissenschaft«.

## 2.4 Fallgeschichten in der Juristenausbildung

Eine zentrale Rolle spielen Erzählungen schließlich auch in der Juristenausbildung. Studierende der Jurisprudenz verbringen einen Großteil ihrer Ausbildung mit dem Lösen juristischer Fälle. Ein vom Aufgabensteller vorgegebener Sachverhalt ist unter Beachtung der methodischen Handwerksregeln einer juristischen Lösung zuzuführen. Diese Sachverhalte sind zumeist fiktionale Texte, kurze Erzählungen, die im Idealfall ohne überflüssige Ausschmückungen die juristisch relevanten Elemente enthalten (erst im Assessorexamen erhält der deutsche Jurist

27 Robert Cover: »Nomos and Narrative«, in: *Narrative, Violence, and the Law. The Essays of Robert Cover*, hg. von Martha Minow, Michael Ryan und Austin Sarat, Ann Arbor 1992, S. 95–172, hier: S. 95f.

28 Zur Rolle legitimierender Erzählungen gerade in Kreisen einer »oppositional scholarship«, wo Geschichten der Unterdrückung durch einen übermächtigen Gegenspieler und das Ziel von dessen Überwindung konstitutive Bedeutung annehmen können, Richard A. Posner: »Legal Narratology«, *The University of Chicago Law Review* 64 (1997), S. 737–747, hier: S. 739f., 743f.

29 Bumke (Anm. 24), S. 103. Den inszenatorischen Gehalt der Selbstbeschreibung als »Neue Verwaltungsrechtswissenschaft« kritisiert Hubert Treiber: »Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft – eine ›Revolution auf dem Papier? Anmerkungen zu einem intendierten Paradigmenwechsel und zur ›Kühnheit‹ von Schlüsselbegriffen«, *Kritische Justiz* 40 (2007), S. 328–346, und 41 (2008), S. 48–70, indem er eine veritable »Gegengeschichte« erzählt.

30 Vgl. auch Gunnar Folke Schuppert: »Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft im Wandel. Von Planung über Steuerung zu Governance?«, *Archiv des öffentlichen Rechts* 133 (2008), S. 79–106, hier: S. 80.

ein – präpariertes – Aktenstück, aus dem selbständig die relevanten von den nicht relevanten Informationen zu trennen sind).

Die Rechtfertigung, solche Fallgeschichten in einen Beitrag zu Wirklichkeits-erzählungen aufzunehmen, liegt in der mittelbaren Referenz auf reale Geschehnisse: Den Ausbildungsfällen liegen reale Fälle zu Grunde, die zum Zwecke der Ausbildung jedoch regelmäßig fiktionalisiert werden. Die Fiktionalisierung ermöglicht die ausbildungsorientierte Reduktion von Komplexität, und sie ermöglicht Abwandlungen und Kombinationen realer Fälle.<sup>31</sup> Eine Fiktionalisierung ist aber keineswegs notwendig: In der juristischen Ausbildung werden genauso auch reale Fälle herangezogen, und es wird der zu Grunde liegende Lebenssachverhalt »nacherzählt«. Ins Fiktive gewandelte Fälle können teilweise so nah an ihren realen Vorbildern entlanggeführt werden, dass man lediglich die Namen und Daten austauschen müsste, um vom fiktiven zum faktualen Erzählen überzugehen.<sup>32</sup> Beide Typen von Narration sind für die Zwecke der juristischen Ausbildung funktionsäquivalent und daher austauschbar.

In einer Podiumsdiskussion über das Folterverbot berichtete der Heidelberger Rechtsprofessor Winfried Brugger, erklärter Befürworter einer »Rettungsfolter«, er habe in einem Klausurenkurs Examenskandidaten den folgenden Klausurfall zur Lösung gegeben:

Die Stadt S wird von einem Terroristen mit einer chemischen Bombe bedroht und erpresst. Bei der Geldübergabe wird der Erpresser von der Polizei gefasst und in Gewahrsam genommen. Der Erpresser schildert der Polizei glaubhaft, dass er vor der Übergabe den Zünder der Bombe aktiviert hat. Die Bombe werde in drei Stunden explodieren und alle Bewohner der Stadt töten. Diese würden eines qualvollen Todes sterben, die schlimmste Folter sei dagegen nichts. Trotz Aufforderung gibt der Erpresser das Versteck der Bombe nicht bekannt. Androhungen aller zulässigen Zwangsmittel helfen nichts. Der Erpresser fordert eine hohe Geldsumme, die Freilassung rechtskräftig verurteilter politischer Kampfgesossen sowie ein Fluchtflugzeug mit Besatzung. Als Sicherheit sollen ihn namentlich benannte Politiker begleiten. Die Polizei sieht, nachdem eine Evakuierung der Stadt nicht möglich erscheint, nur noch ein einziges Mittel der Gefahrbeseitigung, nämlich das »Herausholen« des Verstecks der Bombe aus dem Erpresser, notfalls mit Einsatz von Gewalt. Darf sie das?<sup>33</sup>

Der sich an diese Fallschilderung anschließende Dialog zwischen Brugger und seinem Berliner Kollegen Bernhard Schlink verdeutlicht das Oszillieren zwischen Fiktion und Faktum und führt vor, wie der Ausbildungsfall zum Szenario in der rechtspolitischen Debatte wird:<sup>34</sup>

31 Andreas von Arnould: *Völkerrecht: Klausurfälle und Lösungen*, Tübingen 2005, S. 8 bei Anm. 14.

32 Als ein Beispiel: von Arnould (Anm. 31), Fall 13 als Nachbildung der US-Invasion im Irak 2003.

33 Winfried Brugger/Dieter Grimm/Bernhard Schlink: »Darf der Staat foltern?«, *Humboldt Forum Recht* 2002, S. 45 ff.: <http://www.humboldt-forum-recht.de/english/4-2002/index.html>, Rn. 10, Aufruf 20.5.09.

34 Brugger und Schlink (Anm. 33), Rn. 22 f., 31. Instrukтив zu den Argumentationsstrategien Bruggers und zur »Macht der Imagination« Jan Philipp Reemtsma: *Folter im Rechtsstaat?*, Hamburg 2005, S. 73ff.